

21.11.88

EG - A - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der
Gewährung der Beihilfe für die Umstellung der landwirtschaft-
lichen Erzeugung

KOM(88) 553 endg.; Ratsdok. 9275/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 21. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Mit Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 (2), wurde eine Beihilfenregelung für die Umstellung auf nichtüberschüssige Erzeugnisse eingeführt. Nach Artikel 1c Absatz 2 dieser Verordnung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission das Verzeichnis der Erzeugnisse, auf die umgestellt werden darf, sowie die Einzelheiten und Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe fest.

Mit der Umstellungsregelung sollen die Sektoren mit Überschusserzeugung besser an die Marktbedürfnisse angepasst werden. Damit die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigt werden können, schlägt die Kommission vor, in einem Verzeichnis die Erzeugungen anzugeben, auf die umgestellt werden kann, und den Mitgliedstaaten die Auswahl der einzelnen Erzeugnisse aus diesem Verzeichnis selbst zu überlassen. Dabei wenden die Mitgliedstaaten die Kriterien des nachstehenden Verordnungsentwurfs an, um vor allem neue Überschussproduktionen zu verhindern und eine einheitliche Anwendung der Regelung zu gewährleisten.

Bei der Bearbeitung der Kriterien war die Kommission darauf bedacht, die Umstellung auf solche Erzeugnisse zu lenken, für die noch eine ausreichende Gemeinschaftsnachfrage besteht und die nicht systematisch von der Gemeinschaft bezuschusst werden, da es im Rahmen der Marktorganisationen bereits Instrumente gibt, mit denen bestimmte Produktionen gezielt gefördert werden können (z.B. die Anpassung des Preisniveaus, Sortenumstellungen, Qualitätsanforderungen usw.). Bei Öl- und Eiweißpflanzen beispielsweise wäre die Umstellungsregelung nicht auf Erzeugnisse wie Raps, Rübsen und Sojabohnen, die im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation bereits bezuschusst werden, sondern nur für andere Erzeugnisse dieses Sektors, wie bestimmte, für den menschlichen Verzehr geeignete Leguminosen (Kichererbsen, Linsen und Bohnen) anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1

(2) ABl. Nr. L 108 vom 29.4.1988, S. 1

Auch die Umstellung auf Erzeugnisse, die nicht in Anhang II des Vertrags aufgeführt sind, wie z.B. Tiere für die Spinnstoff- und Pelzerzeugung, soll gestattet werden, da ihre Erzeugung in bestimmten Fällen, besonders jedoch dort, wo die Möglichkeiten der Umstellung auf nichtüberschüssige Agrarerzeugnisse begrenzt sind, als Tätigkeit des Agrarsektors oder als ihm eng verbundene Tätigkeit gelten kann.

Wegen der Probleme der Gemeinschaft beim Fleischabsatz wird vorgeschlagen, die Umstellungsregelung nur auf Tiere für Fleischnutzung und Tiere für die Spinn- und Pelzerzeugung anzuwenden.

Die Kommission hält die "Sorten"-Umstellung, d.h. die Umstellung innerhalb eines Produktionsbereiches auf geprüftere Sorten oder auf sogenannte Qualitätserzeugnisse zwar für wichtig, ist jedoch der Meinung, daß diesbezügliche Förderungsmöglichkeiten mit Hilfe anderer Verordnungen zu schaffen sind. Sie erklärt sich infolgedessen bereit, die Sortenumstellung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen, etwa durch die Einführung von Preisstaffelungen, zu fördern, und eine Vorschrift vorzusehen, um auch für die Agrarerzeugnisse aus dem sogenannten biologischen Anbau gemeinschaftsweit anerkannte Gütesiegel einzuführen. Die Kommission erwägt außerdem, im Rahmen der Regelung für die "Extensivierung" der Erzeugung biologische Anbaumethoden zu fördern. Was die Holz- und Forstwirtschaft anbelangt, so verweist die Kommission auf die Bedeutung von Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Umstellung landwirtschaftlicher Produktionsbereiche. Sie wird deshalb, im Rahmen einer separaten Mitteilung über die Holz- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zur Förderung der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorschlagen.

Hinsichtlich der Form der Beihilfe schlägt die Kommission ein System von Hektarbeihilfen vor, die nach dem umstellungsbedingten Einkommensverlust berechnet werden. Die Beihilfeshöchstbeträge sollen dabei entsprechend den Erzeugnissen vor der Umstellung folgendermaßen differenziert werden:

Von der Umstellung betroffene Erzeugnisse

Jahreshöchstbetrag

Feldkulturen	600 ECU/ha
Dauerkulturen, ausgenommen Zitruskulturen	1.500 ECU/ha
Zitruskulturen	2.200 ECU/ha
Rinder	200 ECU je Grossvieh- einheit
Schafe und Ziegen	300 ECU je Grossvieh- einheit
Schweine	100 ECU/Schweinebucht
Geflügel	100 ECU/Tiere
Eier	250 ECU/100 Legehennen

Diese Beträge entsprechen annähernd den umstellungsbedingten Einkommensverlusten zu Beginn der Umstellung, in der aus der neuen Erzeugung noch keine Einkünfte bezogen werden.

Da das Einkommen aus der neuen Erzeugung in den ersten Jahren schrittweise ansteigt, bevor das Höchstniveau erreicht ist, wird die Beihilfe für 5 Jahre gewährt, wobei der Betrag bei Umstellung auf Dauerkulturen im vierten und fünften Jahr progressiv gekürzt wird. Bei Umstellung auf einjährige Kulturen oder auf andere Produktionsbereiche, in denen schon in den ersten Jahren nach der Umstellung ein Einkommen gewährleistet ist, wird die Beihilfe für drei Jahre gewährt, wobei der jeweilige Betrag im zweiten und dritten Jahr progressiv gekürzt wird.

Im Rahmen dieser Regelung müssten also die Mitgliedstaaten die Beihilfebeträge entsprechend den eingegangenen spezifischen Verpflichtungen bestimmen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Regelung der Gewährung der Beihilfe für die Umstellung
der landwirtschaftlichen Erzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur
Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 (2), insbesondere auf Artikel 1c Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festlegung der für eine Umstellung in Frage kommenden Erzeugnisse,
muss der unterschiedlichen Lage in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft
Rechnung getragen werden. Es erscheint daher zweckmässig, ein Verzeichnis
der Produktionsbereiche oder der Erzeugnisse zu erstellen, und den Mitgliedstaat-
en im übrigen die Auswahl der einzelnen Erzeugnisse selbst zu überlassen,
wobei es neben der Beachtung bestimmter Kriterien insbesondere darauf ankommt,
neue Überschüsse zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der Regelung
zu gewährleisten.

Um der Entwicklung auf den Agrarmärkten und der möglichen Entwicklung bestimm-
ter Erzeugnisse bis hin zur örtlichen Ebene Rechnung zu tragen, ist vorzusehen,
dass das Verzeichnis der Erzeugnisse von der Kommission geändert werden kann.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1

(2) ABl. Nr. L 108 vom 29.4.1988, S. 1

Um einer spekulativen Nutzniessung vorzubeugen, sind die in jüngster Zeit auf Überschusserzeugungen umgestellten Nutzflächen von der Regelung auszunehmen.

Angesichts der zunehmenden Anforderungen in bezug auf den Umweltschutz und die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes ist vorzusehen, dass der betreffende Erzeuger die Pflege der auf andere Erzeugungen umgestellten Nutzfläche gewährleistet.

Die Höhe der Beihilfe wird von den Mitgliedstaaten auf Grundlage des Einkommensverlustes unter Berücksichtigung des Einkommens vor und nach der Umstellung berechnet. Es ist angezeigt, für die jeweiligen Kulturen Beihilfehöchstbeträge festzusetzen und die Beihilfe über einen bestimmten Zeitraum zu gewähren, welcher der zur Umstellung erforderlichen Dauer Rechnung trägt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Bedingungen und Einzelheiten der Beihilferegelung zur Förderung der Umstellung der Erzeugung gemäss Artikel 1c der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

Artikel 2

1. Die gemeinschaftliche Beihilferegelung begünstigt die Umstellung auf folgende Produktionsbereiche:
 - Öl- und Eiweisspflanzen, insbesondere für die menschliche Ernährung;
 - Trockenfrüchte, Beerenfrüchte oder tropische und subtropische Früchte;
 - Arznei-, Duft- oder Pflanzen, die zur Herstellung von Gewürzen bestimmt sind;
 - Pflanzen für die Textil-, Papier- und chemische Industrie, einschliesslich die Energieerzeugung;
 - Tiere für Freizeit Zwecke oder für andere als Ernährungszwecke, insbesondere die Herstellung von Spinnstoffen und Pelzen;
 - Zierpflanzen und Blumen;

2. Die Mitgliedstaaten wählen aus dem Verzeichnis gemäss Absatz 1 die einzelnen, für die Umstellung zulässigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus und garantieren.

a) dass diese Erzeugnisse

- nicht im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation durch gemeinschaftliche Erzeuger- oder Verarbeitungsbeihilfen, Interventionen in Form von Einlagerungen bzw. Ausgleichszahlungen für Rücknahme- und Ankaufsmassnahmen oder Ausfuhrerstattungen subventioniert werden;
- nicht überwiegend für den Fleischkonsum bestimmt sind;
- in der Handelsbilanz der Gemeinschaft keinen Positivsaldo darstellen;

b) dass die Umstellung auf diese Erzeugnisse

- den Landwirten wirtschaftliche Vorteile bringt;
- gemeinschaftsweit eine bessere Form der Raumordnung darstellt, die der natürlichen Eignung der Böden Rechnung trägt.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 kann die Kommission das Verzeichnis gemäss Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Kriterien ändern.

Artikel 3

In den Genuss einer Umstellungsbeihilfe kommen Erzeuger, die sich verpflichten, von Überschusserzeugnissen auf nichtüberschüssige Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 umzustellen, die die Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmen.

Artikel 4

1. Um eine Umstellungsbeihilfe zu erhalten, muss der Erzeuger den zuständigen Behörden nachweisen, dass er die Ausgangserzeugung während eines Bezugszeitraums betrieben hat, der von den Mitgliedstaaten gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegten Kriterien festgelegt wird.
2. Zum Schutz von Umwelt und natürlichen Ressourcen trägt der Erzeuger für die Pflege der umgestellten Böden Sorge.

Artikel 5

1. Die Umstellungsbeihilfe wird je Hektar Land bzw. je Vieheinheit gewährt, die von der Umstellung betroffen sind.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe der Beihilfe anhand der Einkommen aus der Erzeugung vor der Umstellung einerseits und der Einkommen aus der neuen Erzeugung andererseits. Die jährlichen Beihilfehöchstbeträge sind im Anhang festgesetzt. Für die Umstellung auf einjährige Kulturen oder auf Erzeugnisse, die nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, wird die Beihilfe drei Jahre lang gewährt, wobei der Betrag im Verlauf des zweiten und dritten Jahres um 25% bzw. um 30% gesenkt wird. Für die Umstellung auf mehrjährige Kulturen wird die Beihilfe fünf Jahre lang gewährt, wobei der Betrag im vierten und fünften Jahr um 25% bzw. um 30% gesenkt wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

ANHANG

Jährliche Beihilfehöchstbeträge

(gemäss Artikel 5 Absatz 2)

<u>Von der Umstellung betroffene Erzeugnisse</u>	<u>Jahreshöchstbetrag</u>
Feldkulturen	600 ECU/ha
Dauerkulturen, ausgenommen Zitruskulturen	1.500 ECU/ha
Zitruskulturen	2.200 ECU/ha
Rinder	200 ECU je Grossvieh- einheit (1)
Schafe und Ziegen	300 ECU je Grossvieh- einheit
Schweine	100 ECU/Schweinebucht
Geflügel	100 ECU/Tiere
Eier	250 ECU/100 Legehennen

(1) Die Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Schafen und Ziegen in Grossvieheinheiten ist dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zu entnehmen.

FINANZBOGEN

Betrifft : Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der Beihilfe zur Umstellung der Agrarerzeugung.

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 300 Bezeichnung : Spezifische
Strukturmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der
Marktpolitik

2. Rechtsgrundlage : VO (EWG) 797/85, Art. 1 c Abs. 2

3. Klassifizierung :

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Festlegung der Einzelbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe zur Umstellung der Agrarerzeugung

5. Berechnungsweise :

5.1. Ausgabenart : Erstattung eines Teils der zuschufähigen öffentlichen Ausgaben

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung :

5.3. Berechnung : s. Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel :

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Exercice</u>	<u>C.E.</u>	<u>C.P.</u>
19 90	1	1
19 91	1,8	1,8
19 92	2,7	2,7
19 93	3,1	3,1
19 94	3,5	3,5
exercices ultérieurs	9,1	9,1
Total	<u>21,2</u>	<u>21,2</u>

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : entfällt

7. Anmerkungen : Diese Aktualisierung der Haushaltsschätzungen gilt als Anhaltspunkt. Die Beihilfe wurde vom Rat mit der VO (EWG) Nr. 1760/87 beschlossen; ihre Haushaltskosten wurden zusammen mit denen für die Extensivierung im Finanzbogen zu der Unterlage KOM(86) 199 endgültig veranschlagt.

ANHANG ZUM FINANZIERUNGSBOGEN

Betr.: Hausaltsschätzung zur Umstellung der Agrarerzeugung

HYPOTHESEN

Bei der Umstellung lassen sich fünf Grundtypen unterscheiden:

1. Umstellung des Ackerbaus auf andere Feldfrüchte (z.B. Getreide auf Industrie-, Duftstoffe oder Arzneipflanzen) (A/A).
2. Umstellung von Ackerbau auf Dauerkulturen (z.B. Getreide auf Jojoba, Beerenobst, Schalenfrüchte) (A/P).
3. Umstellung von Dauerkulturen auf andere Baum-/Beerenfrüchte (z.B. Obstbäume auf Schalenfrüchte oder tropische Früchte) (P/P).
4. Umstellung der extensiven Viehhaltung auf andere extensive tierische Erzeugungen (z.B. Rinder- und Schafhaltung auf Kaschmir- oder Angorawolle) (E/E).
5. Umstellung der intensiven Viehhaltung auf andere intensive tierische Erzeugungen (z.B. Schweine- und Geflügelhaltung auf Pelztier usw.) (I/I).

Für diese Haupttypen wurden folgende Mengen und Beihilfesätze zugrundegelegt:

Umstellung	Jährliche Mengen	Durchschnittlicher Beihilfesatz (1. Jahr)
A/A	3.000 ha	200 ECU/ha (1)
A/P	3.000 ha	400 ECU/ha (2)
P/P	1.000 ha	1.200 ECU/ha (2)
E/E	3.000 GVE (= ± 3.000 ha)	100 ECU/GVE (1)
I/I	10.000 Schweineplätze (oder Entsprechung für Geflügel)	50 ECU/Platz (1)

- (1) Umstellung auf bereits im ersten Jahr einträgliche Erzeugung
 (2) Umstellung auf erst nach einigen Jahren einträgliche Erzeugung

Umstellung auf Jahreskulturen und Viehhaltung

		Kosten für EAGFL (A):					Folgende Haus-
Jahr der	Umsstellung	1990	1991	1992	1993	1994	haltsjahre
1989	0,35	0,263	0,245	-	-	-	
1990	-	0,35	0,263	0,245	-	-	
1991	-	-	0,35	0,263	0,245	-	
1992	-	-	-	0,35	0,263	0,245	
1993	-	-	-	-	0,35	0,508	
1994	-	-	-	-	-	0,858	
	0,35	<u>0,613</u>	<u>0,858</u>	<u>0,858</u>	<u>0,858</u>	<u>1,611</u>	
Insgesamt 5.148 Mio ECU							

A/P:	3.000 ha x 400 ECU x 25 %	= 0,3 Mio ECU
P/P:	1.000 ha x 1.200 ECU x 25 %	= <u>0,3 Mio ECU</u>
- 1. Jahr		0,6 Mio ECU
- 2. Jahr		0,6 Mio ECU
- 3. Jahr		0,6 Mio ECU
- 4. Jahr (- 25 %)		0,45 Mio ECU
- 5. Jahr (- 30 %)		0,42 Mio ECU

Jahr der Umstellung	Kosten für EAGFL (A):					Folgende Haus- haltsjahre
	1990	1991	1992	1993	1994	
1989	0,6	0,6	0,6	0,45	0,42	-
1990	-	0,6	0,6	0,6	0,45	0,42
1991	-	-	0,6	0,6	0,6	0,87
1992	-	-	-	0,6	0,6	1,47
1993	-	-	-	-	0,6	2,07
1994	-	-	-	-	-	2,67
	<u>0,6</u>	<u>1,2</u>	<u>1,8</u>	<u>2,25</u>	<u>2,67</u>	<u>7,5</u>
Insgesamt 16.02 Mio ECU						

ZUSAMMENFASSUNG (Mio ECU)

:	:	Umstellung auf		:	Insgesamt	:
		Jahreskulturen	Dauerkulturen			
:	Kosten für	:	:	:	:	:
:	EAGFL (A)	:	:	:	:	:
:	1990	0,35	0,6	:	0,95	:
:	1991	0,613	1,2	:	0,813	:
:	1992	0,858	1,8	:	2,658	:
:	1993	0,858	2,25	:	3,108	:
:	1994	0,858	2,67	:	3,528	:
:	Folgende Haus-	:	:	:	:	:
:	haltsjahre	1,611	7,5	:	9,111	:
:	Insgesamt	5,148	16,02	:	21,168	:

MINDERAUSGABEN FÜR DEN EAGFL (G)

Diese Umstellungsmaßnahmen werden zu Minderausgaben für die Abteilung Garantie des EAGFL führen, deren Höhe von den zugrundegelegten Hypothesen hinsichtlich der betroffenen Flächen und Erzeugnisse abhängt. Auf der Grundlage der oben genannten Flächen und Bestandszahlen sowie vereinfachter Hypothesen für die Erzeugnisse (Getreide, Zitronen, Rindfleisch, Schweinefleisch) kann 1990 mit Einsparungen von etwa 8 Mio ECU gerechnet werden, die sich bis 1994 auf 40 Mio ECU erhöhen dürften.

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der Gewährung der Beihilfe für die Umstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung

KOM(88) 553 endg.; Ratsdok. 9275/88

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag einer Ratsverordnung zur Regelung der Gewährung der Beihilfe für die Umstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung zum Anlaß, seine wiederholt zum Ausdruck gebrachte Auffassung zu bekräftigen, daß Maßnahmen im sozio-strukturellen Bereich auch den Zielen der Marktentlastung, der Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft, dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der ländlichen Räume Rechnung tragen müssen.
2. Der Bundesrat weist zu dem Verordnungsvorschlag auf folgendes hin:
 - Das vorgesehene Verzeichnis der Erzeugnisse, für die eine Umstellungshilfe gewährt werden soll, trägt den vorhandenen Produktionsalternativen in der EG nicht ausreichend Rechnung.

...

Der Bundesrat hält es deshalb für sinnvoller, nur die wirklich in Frage kommenden Produktbereiche anzuführen. Dabei sollte insbesondere auch der Bereich der Energiepflanzen umfassender einbezogen werden.

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten die Gefahren von Marktstörungen und Wettbewerbsverzerrungen.
- Die EG-weite Umstellung auf Nicht-Marktordnungsprodukte darf nicht zur Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Naturhaushalts sowie der Pflanzen- und Tierwelt führen.

Die vorgesehenen Produktionsumstellungen bergen jedoch die Gefahr in sich, daß größere Monokulturen in Intensivwirtschaftsweise entstehen. Diese Wirtschaftsweise ist in der Regel mit einer höheren Mechanisierung und erhöhtem Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz verbunden, was zu nachteiligen Folgen für den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt führt.

Es ist deshalb erforderlich, solchen Entwicklungen in der vorgesehenen Verordnung von vornherein und ausdrücklich entgegenzutreten:

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist das zweite Tilet so zu fassen, daß gemeinschaftsweit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der natürlichen Eignung der Böden Rechnung zu tragen ist.

In Artikel 4 ist in Nummer 2 vorzuschreiben, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit durch die Umstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung der Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen nicht beeinträchtigt wird.

- Mangels Flächenbezogenheit ist der Bereich "Tiere zur Herstellung von Pelzen" aus der Beihilferegelung herauszunehmen.
 - Die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen weitreichenden Garantieverpflichtungen für die Mitgliedstaaten hält der Bundesrat für nicht sachgerecht und überzogen.
 - Die zeitliche Begrenzung der Umstellungsbeihilfe sowie insbesondere die vorgeschlagene degressive Staffelung sind flexibler auszugestalten.
3. Der Bundesrat hält im übrigen eine ausgewogenere Regelung für erforderlich, die auch den regionalen und einzelbetrieblichen Gegebenheiten Rechnung trägt und eine EG-weite Akzeptanz und Anwendung sicherstellt. Darüber hinaus ist bei den noch ausstehenden Regelungen zum Vollzug der Maßnahme auf die Praktikabilität der Bestimmungen und einen möglichst einfachen Verwaltungsvollzug zu achten.